

Bauvorschriften im Garten

Im Frühjahr dieses Jahres fand wieder einmal eine Baumaßnahme in unserer Kleingartenanlage statt. Dabei wurde das verrottete Dachgebälk einer Gartenlaube durch ein schönes neues Dach ersetzt.

Diese Sanierung soll Anlass sein, hier auf bestimmte Verfahrensweisen einzugehen, die bei baulichen Maßnahmen einzuhalten sind. Was alles zu beachten ist, kann jeder Pächter in den ihm mit dem Unterpachtvertrag ausgehändigten Baurichtlinien nachlesen. Danach darf auf Grund des Bundeskleingartengesetzes eine Gartenlaube höchstens 24 m² einschließlich eines überdachten Freisitzes aufweisen. Die Stadt Göttingen hat das so konkretisiert, dass der umbaute Raum maximal 18 m² und der überdachte Freisitz maximal 6 m² betragen dürfen. Mit Ausnahme eines Gewächshauses und eines Spielhauses dürfen neben der Gartenlaube keine separaten Bauten im Garten wie zum Beispiel ein Toilettenhäuschen oder ein separater Schuppen errichtet werden. Pergolen sind auch erlaubt. Was bei Gewächshäusern, Spielhäusern und Pergolen im Einzelnen zu beachten ist, erläutern die Baurichtlinien.

Vor einer Baumaßnahme, muss eine Baugenehmigung beantragt werden. Instandhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt der baulichen Substanz dienen und die Größe der Laube unverändert lassen, sind nicht genehmigungspflichtig. Ein Bauantrag kann beim Vorsitzenden gestellt werden. Ist nach erster Prüfung alles in Ordnung, wird dieser an den Bezirksverband weitergeleitet. Erst wenn die Genehmigung vorliegt, darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme, bei der geprüft wird, ob die Baumaßnahme auch im Rahmen der Genehmigung ausgeführt wurde.

Bei Fragen zu diesem Thema können Sie sich an unseren Vorsitzenden Manfred Schulz oder an die beiden Fachberater Matthias Schulz sowie Klaus Brandstädter wenden.

Klaus Brandstädter